Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Calvörde

§ 1
Allgemeines

(1) Die öffentlichen Einrichtungen Gemeinde Calvörde - im folgenden „Gemeinde" genannt - stehen jedermann für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen oder gesellschaftlichen Zwecken sowie privaten Zwecken dienen, zur Verfügung.

(2) Mit der Benutzung der jeweiligen Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Ordnung an.

(3) Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Dorfgemeinschaftsraum OT Berenbrock
2. Goldener Löwe OT Flecken Calvörde bis zum 31.03.2026
3. Dorfgemeinschaftsraum OT Elsebeck
4. Bürgerhaus OT Klüden
5. Dorfgemeinschaftsraum OT Dorst
6. Gemeindesaal OT Grauingen
7. Dorfgemeinschaftshaus Lössewitz
8. Bürgerhaus OT Wegenstedt
9. Gemeindesaal OT Mannhausen
10. Bürgerhaus OT Velsdorf

§ 2
Überlassung der Räume

(1) Die öffentlichen Einrichtungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden durch die Gemeinde Calvörde vertreten und verwaltet.

(2) [1]Für jede Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung bedarf es einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Calvörde. [2]Die Nutzung ist bei dem Beauftragten der Gemeinde Calvörde zu beantragen.
[3]Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.
[4]In einer kalendermäßigen Erfassung können sich die Antragsteller über die vergebenen Termine informieren.

(3) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

(4) Bei Räumlichkeiten, die mit Kücheneinrichtungen versehen sind, steht die Küche mit ihren Einrichtungen ebenfalls zur Verfügung.

(5) Eine Überlassung des Nutzers an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt.

§ 3
Benutzergrundsätze

(1) Die überlassenen Räume / Einrichtungen dürfen nur für die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck genutzt werden.

(2) In allen Einrichtungen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich untersagt.

(3) [1]Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an und ist verpflichtet, die Einhaltung dieser während der Nutzungszeit zu gewährleisten.

(4) Speisen und Getränke können vom Nutzer mitgebracht werden.

(5) [1]Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. [2]Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

(6) [1]Die Schlüssel für die angemieteten Räume / Einrichtungen werden von den zuständigen Beauftragten der Gemeinde Calvörde ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. [2]Es ist untersagt, den Schlüssel an Dritte weiterzugeben. [3]Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind.

§ 4
Haftung

(1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung keine Schäden an den überlassenen Räumen/ Einrichtungen, dem Inventar, dem Gebäude oder den Außenanlagen entstehen.

(2) [1]Der Nutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraums an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Schäden durch ihn oder Besucher verursacht wurden. [2]Die Gemeinde Calvörde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen bzw. ersetzen zu lassen.

(3) [1]Die Gemeinde hält Gläser, Bestecke und Geschirr zur Benutzung bereit. Abhanden gekommene oder beschädigte Teile müssen ersetzt werden. Die Kosten hierfür werden auf der Rechnung mitgeteilt. [2]Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Anschaffungspreisen. [3]Diese werden einmal jährlich ermittelt. [4]Das Geschirr sowie das Besteck werden bei der Übergabe wie auch bei der Abnahme auf Vollständigkeit geprüft.

(4) [1]Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Räumen untergebrachte sowie für abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers oder von Besuchern. [2]Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

§ 5
Hausrecht

[1]Der Bürgermeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde Calvörde üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. [2]Sie haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. [3]Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 6
Reinigung und Abnahme

(1) [1]Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat durch den Nutzer im unmittelbaren Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. [2]Die folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.

(2) [1]Die Abnahme findet mit dem Nutzer und dem Beauftragten der Gemeinde zu einem gemeinsam festgelegten Zeitpunkt statt, dieser sollte jedoch nicht 2 Kalendertage überschreiten.
[2]Sollten die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, kann dieses auf Kosten des Nutzers erfolgen.

(3) [1]Die Müllentsorgung hat durch den Nutzer zu erfolgen.
[2]Die Mülltonnen der Gemeinde dürfen hierfür **nicht** benutzt werden.

§ 7
Nutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung der Einrichtungen und Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde folgende Nutzungsentgelte:

Einrichtung / Räumlichkeit	**Entgelt in €**
<u>OT Berenbrock</u>	
großer Raum	100,00 €
kleiner Raum (oben)	30,00 €
<u>OT Flecken Calvörde bis 31.03.2026</u>	
Goldener Löwe	110,00 €
<u>OT Elsebeck</u>	90,00 €
<u>OT Klüden</u>	
Versammlungsraum Tresen	90,00 €
Versammlungsraum Tresen und großer Raum	110,00 €
Übernachtung als Doppelzimmer	30,00 €
Doppelzimmer mit Wäschepacket *(Wäschepacket: 2x Kissenbezüge, 2x Zudecken Bezüge, 2x Bettlaken)*	40,00 €
Übernachtung als Einzelzimmer	20,00 €

Einzelzimmer mit Wäschepacket *(Wäschepacket: 1x Kissenbezug, 1x Zudecken Bezug, 1x Bettlaken)*	25,00 €
<u>OT Dorst</u>	
Dorfgemeinschaftsraum	110,00 €
<u>OT Grauingen</u>	
Gemeindesaal	120,00 €
<u>OT Lössewitz</u>	60,00 €
<u>OT Wegenstedt</u>	
Bürgerhaus kleiner Raum	50,00 €
gesamtes Bürgerhaus	110,00 €
<u>OT Mannhausen</u>	
Gemeindesaal	170,00 €
<u>OT Velsdorf</u>	
Versammlungsraum im EG	70,00 €
Saal im OG	110,00 €

(2) Mit diesem Entgelt sind die während der Nutzung anfallenden Betriebskosten (z.B. Wasser, Abwasser, Strom) abgegolten.

(3) Für Kaffeetafeln anlässlich von Trauerfeiern reduziert sich das jeweilige Nutzungsentgelt um 50%.

(4) [1]Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. [2]Für die Zahlung des Entgeltes ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

(5) Nutzungen können bis zu 3 Tage vor der Veranstaltung kostenlos abgesagt werden. [2]Danach ist eine Gebühr von mindestens 30 % des Nutzungsentgeltes fällig. [3]Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

(6) Die ortsansässigen Vereine und andere Institutionen der Gemeinde haben jährlich eine Veranstaltung in einen der vorgenannten Räumlichkeiten frei.

(7) [1]In besonderen Fällen können andere als im Absatz 1 und Absatz 6 festgelegte Nutzungsentgelte vereinbart werden.
[2]Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

(8) Sollten die Umsätze zu einem späteren Zeitpunkt durch Inkrafttreten einer gesetzlichen Änderung oder Optionsmöglichkeit der Umsatzsteuerung unterliegen, so versteht sich das Entgelt zzgl. gesetzlicher geltender Umsatzsteuer (derzeit 19%).

§ 8
Ausschluss von der Benutzung

(1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeinde das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung genannten Einrichtungen auszuschließen.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Einrichtung / Räumlichkeit nicht nachkommt.

§ 9
Widerruf der Überlassung

[1]Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
[2]Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen zu befürchten sind. [3]Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen des gleichen Veranstalters bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

[4]Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden.
[5]Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern bzw. der gemeindliche Betrieb eine Mitnutzung nicht zulässt.

§ 10
Werbung

Jede Art von Werbung an den öffentlichen Einrichtungen und dessen Außenbereich ist untersagt.

§ 11
Zuständigkeit

Alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte und Pflichten des Vermieters werden durch den Fachbereich wahrgenommen, dem die jeweilige Einrichtung organisatorisch zugeordnet ist.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Calvörde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calvörde, den 14.08.2025

H. Nitzschke
Bürgermeister

Gemeinde Calvörde

Nutzungsvereinbarung

über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Calvörde gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 14.08.2025.

Zwischen der: Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde, vertreten durch den Bürgermeister

und dem Nutzer

Herrn/ Frau/ Verein/ Firma: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Telefon: .....

Nutzung am: .....

Nutzungszweck: .....

Nutzungsobjekt:

	Einrichtung/ Räumlichkeit	Entgelt
❍	**OT Berenbrock**	
	großer Raum	100,00 €
	kleiner Raum (oben)	30,00 €
❍	**OT Flecken Calvörde bis 31.03.2026**	
	Goldener Löwe	110,00 €
❍	**OT Elsebeck**	90,00 €
	OT Klüden	
❍	Versammlungsraum Tresen	90,00 €
❍	Versammlungsraum Tresen und großer Raum	110,00 €
❍	Übernachtung als Doppelzimmer	30,00 €
❍	Doppelzimmer mit Wäschepaket	40,00 €
❍	Übernachtung als Einzelzimmer	20,00 €
❍	Einzelzimmer mit Wäschepaket	25,00 €
	OT Dorst	
❍	Dorfgemeinschaftsraum	110,00 €
	OT Grauingen	
❍	Gemeindesaal	120,00 €
❍	**OT Lössewitz**	60,00 €
	OT Wegenstedt	
❍	Bürgerhaus kleiner Raum	50,00 €
❍	gesamtes Bürgerhaus	110,00 €
	OT Mannhausen	
❍	Gemeindesaal	170,00 €
	OT Velsdorf	
❍	Versammlungsraum im EG	70,00 €
❍	Saal im OG	110,00 €

❍ **Antrag auf Freistellung von Nutzungsentgelt für ortsansässige Vereine und Institutionen**

Nutzungsvereinbarung

sonstige Vereinbarungen (zur Reinigung o.ä.)

.....

.....

Übergabe/ Rückgabe des Objektes:

Die **Übergabe** der Einrichtung erfolgte am ..... .

Folgende Mängel wurden festgestellt:

.....
.....
.....

Die **Rückgabe** der Einrichtung erfolgte am: .....

Folgende Mängel wurden festgestellt:

.....
.....
.....

Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Nachreinigung des Objektes zu Lasten des Nutzers durchgeführt und nach Aufwand abgerechnet.

Reinigung nach Rückgabe erforderlich? ❍ Ja ❍ Nein

Sind im Rahmen der Benutzung sonstige Schäden entstanden, die einer finanziellen Regelung bedürfen? ❍ Ja ❍ Nein

Wenn **Ja,** welche: .....
(kaputtes Geschirr o.ä.)

.....

.....

....
Datum/ Datum/ Unterschrift Nutzer
(Beauftragter der Gemeinde Calvörde)